



Patientenhinweis

Stand: 21. September 2023

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ **Verordnung von Harn- und Blutzucker-Teststreifen bei nicht insulinpflichtigen Patienten mit Diabetes mellitus Typ II nur im Ausnahmefall möglich!**

Die Verordnung von Harn- und Blutzucker-Teststreifen ist bei Patientinnen und Patienten mit nicht insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ II sehr eingeschränkt möglich. Harn- und Blutzucker-Teststreifen nur in den folgenden Ausnahmefällen verordnungsfähig,

- **Instabile Stoffwechsellage**, diese liegt z. B. vor, wenn zwischenzeitlich andere Erkrankungen auftreten, die zum Schwanken der Blutzuckerwerte führen können.
- **Erstverordnung von Blutzuckermedikamenten oder Therapieumstellung**. Hier besteht **im Einzelfall** zeitweise die Gefahr der Unterzuckerung. Für Patienten, die am DMP Diabetes mellitus Typ II teilnehmen, gilt dieser Verordnungs Ausschluss ebenso.

Teststreifen für nicht insulinpflichtige Typ II Diabetiker, bei denen die regelmäßige Dokumentation einer stabilen Blutzuckerbilanz aus beruflichen Gründen nach dem Fahrerlaubnisrecht gefordert wird, sind nicht zu Lasten der Krankenkassen verordnungsfähig.